

Verwaltungs- und Finanzabkommen

- Endgültige Fassung vom 2. Dezember 2009 -

(gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.03.2009 und auf der Jahreskonferenz vom 28. – 30.10.2009 sowie dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 02.12.2009)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Herrn Staatsminister Bernd Neumann

und

den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

das Land Baden Württemberg,

vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Herrn Prof. Dr. Peter Frankenberg

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Herrn Dr. Wolfgang Heubisch

das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin,
Herrn Klaus Wowereit

und

den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Herrn Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

das Land Brandenburg,
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
Frau Dr. Martina Münch

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Kultur,
Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen
und
die Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
Frau Renate Jürgens-Pieper

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Senatorin für Kultur, Sport und Medien,
Frau Prof. Dr. Karin von Welck
und
die Senatorin für Wissenschaft und Forschung,
Frau Dr. Herlind Gundelach

das Land Hessen,
vertreten durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst,
Frau Eva Kühne-Hörmann

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Herrn Henry Tesch

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kultur,
Herrn Lutz Stratmann

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Herrn Dr. Jürgen Rüttgers
und
den Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
Herrn Prof. Dr. Andreas Pinkwart

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur,
Frau Doris Ahnen

das Saarland,
vertreten durch den Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur,
Herrn Klaus Kessler
und
den Minister für Wirtschaft und Wissenschaft,
Herrn Dr. Christoph Hartmann

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst,
Frau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kultusminister,
Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Bildung und Kultur,
Herrn Dr. Ekkehard Klug
und
den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,
Herrn Jost de Jager

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Herrn Christoph Matschie

über die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB).

Präambel

Noch sind viele kulturelle Zeugnisse ebenso wie zahlreiche wissenschaftliche Informationen nur zu einem kleinen Teil für ein breites Publikum zugänglich. Dies soll sich grundlegend ändern: Kulturelles Erbe und wissenschaftliche Informationen sollen in Deutschland und Europa digital erfasst und – unter Beachtung der Rechte der Urheber und der Inhaber von Leistungsschutzrechten nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes – über das Internet für jedermann zugänglich werden.

Auf deutscher Seite wird deshalb die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) errichtet. Mit der DDB sollen die Datenbanken von über 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland vernetzt und über ein nationales Portal durch spezielle Suchwerkzeuge erschlossen werden. Die DDB ist ein zentrales Projekt der Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Medienpolitik sowie der internationalen Repräsentation Deutschlands.

Die DDB soll in die Europäische Digitale Bibliothek (EDB)¹ eingebunden werden, deren Errichtung der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der EU-Kommission 2006 beschlossen hat. Die EDB ist als Netzwerk mit einem zentralen europäischen Zugangportal geplant. Sie ist Ende 2008 als Prototyp in Betrieb gegangen.

Geplant ist, die Bestände von Bibliotheken, Archiven, Museen und Mediatheken sowie Kulturdenkmale über die EDB digital zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich verpflichtet, die dazu erforderlichen Beiträge zu leisten. Dies wird in der Regel über nationale Zugangsportale geschehen.

Es ist ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern, die DDB als nationale Einrichtung von herausragender Bedeutung in enger Kooperation zum Erfolg zu führen und diese in die EDB zu integrieren. Dazu soll das vorliegende Verwaltungsabkommen dienen.

¹ Die neuere Bezeichnung lautet „Europeana“ (s. www.europeana.eu).

Artikel 1

Errichtung und Zielsetzung

(1) Bund und Länder errichten gemeinsam das „Kompetenznetzwerk DDB“ als Träger der DDB. Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der DDB bilden die „Gemeinsamen Eckpunkte von Bund, Ländern und Kommunen zur Errichtung einer Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) als Beitrag zur Europäischen Digitalen Bibliothek (EDB)“. In der Aufbau- und Pilotphase geschaffene Strukturen und gewonnene Erfahrungen (z.B. unter Einsatz von Drittmitteln) finden Eingang in die DDB. Das Bundeskabinett (Sitzung am 02.12.2009) und die Ministerpräsidenten-Konferenz (Jahrestagung vom 28. – 30.10.2009) haben die zuständigen Ressorts von Bund und Ländern ermächtigt, das vorliegende Abkommen zu unterzeichnen.

(2) Die DDB steht für alle Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen offen. Sie erstreckt sich auf alle Arten von Materialien (Schriftgut, Bildbestände, Museumsobjekte, Denkmäler, audiovisuelle Medien usw.) und alle Arten von kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen (Bibliotheken, Archive, Museen, Mediatheken, Einrichtungen der Denkmalpflege, Forschungsinstitute usw.).

Artikel 2

Aufgaben

(1) Das Kompetenznetzwerk sorgt für eine zentrale Infrastruktur der DDB, die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen oder Dritte in deren Auftrag nutzen können, um digitalisiertes Kulturgut und wissenschaftliche Informationen zentral über das Internet zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche dauerhafte Datenhaltung im Internet erfolgt durch die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen oder Dritte in deren Auftrag.

(2) Das Kompetenznetzwerk soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen anbieten:

1. Aufbau und Betrieb eines zentralen nationalen Zugangsportals zur DDB und Integration der DDB in die EDB,
2. (Fort-)Entwicklung technischer Werkzeuge für die Digitalisierung und Datenhaltung sowie zum erforderlichen Wissensmanagement im Rahmen der DDB,
3. Festlegung von Standards zur Sicherstellung der Kompatibilität und Interoperabilität,
4. Bereitstellung der erforderlichen allgemeinen Informationen sowie von

Informationen zu Aus-/Fortbildungen und Fachveranstaltungen über eine Webseite² und Beratung der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) Auswahl von Kulturgut und wissenschaftlichen Informationen zur Digitalisierung,
 - b) Digitalisierung von Kulturgut und wissenschaftlichen Informationen,
 - c) Gestaltung der Dateninfrastruktur mit Blick auf die DDB und EDB,
 - d) Kompatibilität und Interoperabilität von Datenbanken, Servern und Portalen mit Blick auf die DDB und EDB,
 - e) Nutzung der Leistungen des Kompetenznetzwerks DDB,
 - f) Langzeitsicherung von Digitalisaten einschließlich Sicherung von Metadaten,
 - g) Bestandserhaltung der Originale,
 - h) Wahrung von Urheber-/Leistungsschutzrechten,
 - i) Einwerbung von Drittmitteln für die Digitalisierung im Rahmen der DDB (z.B. von staatlichen Fördermitteln sowie privaten Finanzmitteln über Sponsoren),
5. Öffentlichkeitsarbeit für die DDB,
6. Entwicklung von Geschäftsmodellen unter Wahrung bestehender Urheber-/Leistungsschutzrechte für Leistungsangebote im Rahmen der DDB,
7. Kooperationen mit
- a) Entwickeln von technischen Werkzeugen für Zwecke des Wissensmanagements, damit die Werkzeuge auch den Anforderungen im Rahmen der DDB genügen (z.B. im Rahmen von „Theseus“),
 - b) kommerziellen und nicht kommerziellen Einzelanbietern sowie den Verbänden kommerzieller und nicht kommerzieller Anbieter von Kulturgut/wissenschaftlichen Informationen (z.B. dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, den Verbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern und dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. – VPRT), um die Internet-Präsenz des Kultur-/Wissenschaftsgutes in Deutschland (gemeinfreies wie urheberrechtlich geschütztes) zu optimieren (z.B. durch gegenseitige Verlinkung der Internetportale),

² Dabei kann auch auf Informationen aus anderen Projekten (z.B. „Kulturerbe-digital“ und „Nestor“) zurückgegriffen werden.

- c) anderen Informationseinrichtungen von Kultur und Wissenschaft im In- und Ausland, wie z.B. dem Kompetenznetzwerk für Bibliotheken (KNB), der Allianz zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes und den Fachinformationszentren (FIZ) Berlin und Karlsruhe, um Erfahrungen auszutauschen, Doppelarbeit zu vermeiden, Synergien zu nutzen und die Internetpräsenz zu optimieren,
8. Initiierung und Koordinierung von Projekten im Rahmen der Digitalisierung von Kulturgut und wissenschaftlichen Informationen, um nationale oder europäische Fördermittel zu nutzen,
9. Verwaltung von öffentlichen/privaten Zuwendungen für die Bereitstellung von eContent, die nicht an einzelne Kultur-/Wissenschaftseinrichtungen gebunden sind, einschließlich Vergabe- und Erfolgskontrolle.

Das Kompetenznetzwerk DDB soll insgesamt dazu beitragen, Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden und das Dienstleistungsangebot für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen im Bereich der Digitalisierung weiter zu verbessern und auszubauen.

Artikel 3

Organe

(1) Organe des Kompetenznetzwerkes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4

Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Die Gründungsmitglieder des Kompetenznetzwerkes werden von der Kultusministerkonferenz im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und von der Bundesregierung einvernehmlich benannt und durch das Kuratorium bestellt. Dabei ist auf

eine ausgewogene Vertretung der Sparten zu achten. Voraussetzung für die Aufnahme einer Kultur- oder Wissenschaftseinrichtung als Mitglied in das Kompetenznetzwerk ist, dass sie auf dem Gebiete der Digitalisierung über eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Fachkompetenz von nationaler oder internationaler Bedeutung,
2. Federführung oder maßgebliche Beteiligung bei der Entwicklung von Konzepten, Verfahren, Werkzeugen oder Standards von nationaler oder internationaler Bedeutung,
3. maßgebliche Mitwirkung bei wichtigen europäischen Vorhaben.

(2) Danach sollen dem Kompetenznetzwerk als Gründungsmitglieder folgende Einrichtungen angehören³:

1. Bayerische Staatsbibliothek
2. Bibliotheksservicezentrum Baden-Württemberg
3. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
4. Bundesarchiv
5. Deutsches Filminstitut
6. Deutsche Nationalbibliothek
7. Landesarchiv Baden-Württemberg
8. Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte
9. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
10. Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
11. Stiftung Historische Museen Hamburg
12. Stiftung Preußischer Kulturbesitz
13. Kulturamt der Stadt Düsseldorf

Weitere Mitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-

³ Zur Begründung siehe Anlage.

Mehrheit der Mitglieder und mehrheitlicher Billigung durch das Kuratorium aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe dieses Abkommens ihre Aufgaben wahrzunehmen. Sie ist an Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Das Nähere regelt sie in einer Geschäftsordnung, die der Billigung des Kuratoriums bedarf.

Artikel 5

Vorstand

(1) Das Kompetenznetzwerk wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorstand, der sich aus bis zu drei Personen zusammensetzt, sowie je einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt das Kompetenznetzwerk und die DDB nach außen.

(2) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kompetenznetzwerks und des Kuratoriums mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um die strategische Ausrichtung der DDB sowie wichtige Einzelaspekte zu erörtern.

Artikel 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern und zwar

1. je vier Vertretern der Länder, die von der Kultusministerkonferenz benannt werden,
2. je vier Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung benannt werden, und
3. einem von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreter.

Die Benennung gilt jeweils für vier Jahre; eine erneute Benennung ist möglich. Mitglieder des Kompetenznetzwerkes können nicht für das Kuratorium benannt werden. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit bestimmt. Der Vorsitz wechselt im Abstand von zwei Jahren zwischen einem Bundes- und einem Landesvertreter.

(2) Das Kuratorium führt die Aufsicht über das Kompetenznetzwerk. Es fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit dieses Abkommen nichts anderes vorsieht. Das Kuratorium beschließt insbesondere die vom Vorstand vorgeschlagene Strategie, die jährliche

Arbeitsplanung, den jährlichen Wirtschaftsplan gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

(3) Das Kuratorium berichtet jährlich der Kultusministerkonferenz und der Bundesregierung über die Arbeitsergebnisse des Kompetenznetzwerks und die Verwendung der Mittel aus dem vorangegangenen Jahr sowie den künftigen Arbeits- und Wirtschaftsplan. Das Kuratorium wird bei seiner Berichterstattung im dritten Jahr besonders auf die Notwendigkeit der Finanzierungshöhe unter besonderer Berücksichtigung von möglichen Einnahmen Dritter für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit des Abkommens eingehen. Dieser Bericht ist auch der Finanzministerkonferenz vorzulegen.

(6) Der Vorstand des Kompetenznetzwerks nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit sich das Kuratorium im Einzelfall nicht aus besonderen Gründen mehrheitlich dagegen ausspricht.

Artikel 7

Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes des Kompetenznetzwerks und des Kuratoriums soll bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Sie soll den fachlichen Weisungen des Vorstandes des Kompetenznetzwerks unterstehen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt die Abwicklung von Rechtsgeschäften im Rahmen des Etats des Kompetenznetzwerks und die Verwaltung der Finanzmittel des Kompetenznetzwerkes. Sie ist Arbeitgeberin für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Können sich die Stiftung und der Vorstand des Kompetenznetzwerks im Konfliktfalle nicht einigen, entscheidet das Kuratorium.

Artikel 8

Finanzierung

(1) Bund und Länder stellen dem Kompetenznetzwerk auf Grundlage der vorliegenden Kostenkalkulation zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 2 dieses Abkommens ab 2011 jährlich einen Finanzbetrag von bis zu 2,6 Mio. € zur Verfügung; diese Mittel werden je zur Hälfte von Bund und Ländern (gemäß Königsteiner Schlüssel) erbracht.

(2) Die Vertragschließenden sind sich einig, dass diese Finanzierung zunächst für einen

Zeitraum von fünf Jahren gewährt wird, um für das komplexe Vorhaben Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung nach Artikel 9 dieses Abkommens werden sie sich über eine Anschlussfinanzierung einigen. Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Möglichkeit zusätzlicher öffentlicher oder privater Zuwendungen an das Kompetenznetzwerk. Die Verwendung der vorhandenen Finanzmittel im Einzelnen wird im jährlichen Wirtschaftsplan festgelegt.

(3) Die Finanzmittel des Kompetenznetzwerks sollen durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz über einen gesonderten Titel verwaltet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass – unberührt von der Verwaltung der Finanzmittel durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz – der Vorstand des Kompetenznetzwerks im Benehmen mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz über die Verwendung der Finanzmittel sowie die Auswahl und den Einsatz des daraus finanzierten Personals der Geschäftsstelle die Entscheidung trifft.

(4) Die Finanzierungsplanung für das Kompetenznetzwerk steht unter generellem Haushaltsvorbehalt; abschließende Entscheidungen erfolgen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen des Bundes und der Länder.

(5) Für das Kompetenznetzwerk und die von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz verwalteten Finanzmittel gelten die §§ 13 und 14 der Satzung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz entsprechend.

Artikel 9

Evaluierung

Nach Ablauf von drei Jahren nach Betriebsaufnahme der DDB ist das Kompetenznetzwerk einer externen Evaluierung zu unterziehen. Das Kuratorium bestellt die externen Gutachter und bestimmt den Umfang des Arbeitsauftrags. Der Evaluierungsbericht ist der Kultusministerkonferenz, der Finanzministerkonferenz und der Bundesregierung mit einer Stellungnahme des Kuratoriums vorzulegen.

Artikel 10

Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den ... Dezember 2009

Für den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Herr Staatsminister Bernd Neumann

.....

Für das Land Baden Württemberg
Herr Minister Prof. Dr. Peter Frankenberg

.....

Für den Freistaat Bayern
Herr Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch

.....

Für das Land Berlin,
Herr Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit

.....

und

Herr Senator Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

.....

Für das Land Brandenburg
Frau Ministerin Dr. Martina Münch

Für die Freie Hansestadt Bremen
Herr Bürgermeister Jens Böhrnsen

und
Frau Senatorin Renate Jürgens-Pieper

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Frau Senatorin Prof. Dr. Karin von Welck

und
Frau Senatorin Dr. Herlind Gundelach

Für das Land Hessen
Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Herr Minister Henry Tesch

Für das Land Niedersachsen
Herr Minister Lutz Stratmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Herr Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

und
Herr Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für das Land Rheinland-Pfalz
Frau Staatsministerin Doris Ahnen

Für das Saarland
Herr Ministerium Klaus Kessler

und
Herr Minister Dr. Christoph Hartmann

Für den Freistaat Sachsen
Frau Staatsministerin Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Herr Minister Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Für das Land Schleswig-Holstein
Herr Minister Dr. Ekkehard Klug

und
Herr Minister Jost de Jager

Für den Freistaat Thüringen
Herr Minister Christoph Matschie

Anlage
zum Verwaltungs- und Finanzabkommen
über die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB)

Die Aufnahme der in Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens genannten Einrichtungen (alphabetische Reihenfolge) als Gründungsmitglieder in das „Kompetenznetzwerk DDB“ ist – ausgehend von den in Artikel 5 Abs.1 des Abkommens genannten Auswahlkriterien – wie folgt begründet:

Einrichtung	Begründung
1. Bayerische Staatsbibliothek	<i>Trägerin des Münchner Digitalisierungszentrums (= eines der beiden DFG-geförderten nationalen Digitalisierungszentren)</i>
2. Bibliotheksservicezentrum Baden-Württemberg	<i>Betreiber des spartenübergreifenden und DFG-geförderten BAM-Portals</i>
3. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	<i>hat Erfahrung mit digitalen Dienstleistungen im Bereich Denkmalpflege (GIS etc.). Es arbeitet regelmäßig der EU-Berichterstattung und EUBAM zu. Ist Bindeglied zur Sparte Denkmalpflege</i>
4. Bundesarchiv	<i>nationales und internationales Engagement, übergreifende Fachkompetenz im Archivwesen</i>
5. Deutsches Filminstitut	<i>hat in Kooperation mit dem AK der Kinematheken ein Portal aufgebaut. Vertreten in EU-Projekten und AGs. vom Bund mitfinanziert.</i>
6. Deutsche Nationalbibliothek	<i>nationales und internationales Engagement, übergreifende Fachkompetenz im Bibliothekswesen</i>
7. Landesarchiv Baden-Württemberg	<i>nationales und europäisches Engagement im Bereich Digitalisierung von Kulturgut, Kompetenzzentrum für Digitalisierung von Archivgut und digitale Bestandserhaltung</i>
8. Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte	<i>Träger der der Max-Planck Digital Library</i>
9. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen	<i>Trägerin des Göttinger Digitalisierungszentrums (= eines der beiden DFG-geförderten nationalen Digitalisierungszentren)</i>
10. Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden	<i>Mitarbeit bei nationalen Projekten wie GOBI, VD18, DFG-Viewer. Spartenübergreifend tätig (z.B. Fotothek, Koordination der Beiträge Sachsens zur EDB). Digitalisierungszentrum wird aufgebaut.</i>
11. Stiftung Historische Museen Hamburg	<i>Vertretung für digiCult, einem der nationalen Akteure im Museumsbereich</i>
12. Stiftung Preußischer Kulturbesitz	<i>Trägerin des Instituts für Museumsforschung, Trägerin der KNDDB-Geschäftsstelle</i>
13. Kulturredirektion der Stadt Düsseldorf	<i>nationales Engagement und Erfahrungen im kommunalen Bereich</i>